

**Verordnung der Regierung von Mittelfranken über die Sicherung des in der Gemarkung Bronnamburg (Stadt Zirndorf) und der Gemarkung Steinbach (Markt Cadolzburg), Landkreis Fürth und den Gemarkungen Burgfarrnbach und Stadtwald, Stadt Fürth, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Zirndorf (Brunnen 1a, 2, 2a, 3, 6, 7, 8, 9).**

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 1 vom 08. Januar 1971, geändert durch Verordnung vom 22. März 1971 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 11 vom 26. März 1971) und Verordnung vom 11. Juli 1978 (u.a. Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 26 vom 29. Juli 1978).**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Schutzgebiet	2
§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen	3
§ 4 Ausnahmen	5
§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen	6
§ 6 Duldungspflicht	6
§ 7 Entschädigung	6
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2	7
Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser	7

Die Regierung von Mittelfranken erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i.V.m. Art. 35 Abs. 1 und 75 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469) folgende Verordnung:

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Zirndorf wird in der Gemarkung Bronnamburg (Stadt Zirndorf) und der Gemarkung Steinbach (Markt Cadolzburg), Landkreis Fürth, und den Gemarkungen Burgfarnbach und Stadtwald, Stadt Fürth, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 mit 6 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus je einem Fassungsbereich um die Brunnen 1a, 2, 2a, 3, 6, 7, 8, 9 und einer gemeinsamen engeren Schutzzone.
- (2) Die Fassungsbereiche umschließen für
  - Brunnen 1a einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 663, Gemarkung Bronnamburg , mit 20 x 20 m;
  - Brunnen 2 einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 663, Gemarkung Bronnamburg
  - Brunnen 2a einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 663, Gemarkung Bronnamburg,
  - Brunnen 3 das Grundstück Fl.Nr. 663/4, Gemarkung Bronnamburg,
  - Brunnen 6 Teile der Grundstücke Fl.Nr. 664 und 668, Gemarkung Bronnamburg,
  - Brunnen 7 einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 668, Gemarkung Bronnamburg,
  - Brunnen 8 einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 1309, Gemarkung Steinbach,
  - Brunnen 9 einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 1309, Gemarkung Steinbach, mit einem Ausmaß von je rd. 10 x 10 m.
- (3) Die engere Schutzzone umschließt die Grundstücke Fl.Nr. 661, 663/(Wasserwerk), 665, 666, Gemarkung Bronnamburg,
  - 568/3 (Weg), 568/4 (Weg), 1309/4 (Weg), Gemarkung Steinbach,
  - 427/3 (Bahn), 427/4 (Bahn), Gemarkung Burgfarnbach,
  - 594/8 (Bahn), Gemarkung Fürth-Stadtwald,

sowie Teile der Grundstücke

31-7

Wasserverordnung Stadt Zirndorf

- Fl.Nr. 660/3 (Bahn), 662/2 (Weg), 663, 663/5 (Weg), 664 (Rest), 667 (Rest), 668, Gemarkung Bronnamburg,
- Fl.Nr. 699/3 (Weg), 700, Fl.Nr. 660/3 (Bahn), 662/2 (Weg), 663, 663/5 (Weg), 664 (Rest), 667 (Rest), 668, Gemarkung Bronnamburg, 1309, 1309/3 (Weg), 1309/6 (Bahn), Gemarkung Steinbach,
- Fl.Nr. 427, Gemarkung Burgfarnbach,
- Fl.Nr. 594, 594/5 (Weg) Gemarkung Fürth-Stadtwald.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen.

Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 im Landratsamt Fürth, Stresemannplatz, und bei den Stadtwerken Zirndorf, Kolbstraße, niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### **§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

- 1 -	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone
	- 2 -	- 3 -
Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau	verboten	-
1.1 jede natürliche (organische Düngung)		
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten	
1.3 landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten	
1.4 Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken	verboten	
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten	verboten	verboten, falls Dieselöl als Trägerstoff dient
1.6 Verwendung von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen zur Vernichtung von Aufwuchs	verboten	
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten		
2. Sonstige Bodennutzungen		

31-7

Wasserverordnung Stadt Zirndorf

- 1 -	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone
	- 2 -	- 3 -
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche (mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung), insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Holwege und Steinbrüche	v e r b o t e n	
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe	v e r b o t e n	
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern		
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Penole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern		
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.6 Trockenaborte	v e r b o t e n	
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n	
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen		
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	v e r b o t e n	
3.10 Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n	
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung	v e r b o t e n	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.1 Bergbau		
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n	
4.3 Straßen, Wege Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der eng. Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot sind ausgenommen öffentl. Feld- und Waldwege, beschr. öff. Wege u. Eigentümerwege
4.4 Wagenwaschen		
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n	
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern		
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

31-7

Wasserverordnung Stadt Zirndorf

- 1 -

im Fassungsbereich

in der engeren Schutzzone

- 2 -

- 3 -

4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern

5. Bauliche Nutzungen, Industrie

5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern

verboten

5.2 Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern

verboten

5.3 Erdölraffinerien und Großstanklager zu errichten oder zu erweitern

verboten

5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktivem Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern

verboten

6. Betreten

verboten, außer durch \_\_\_\_\_  
Befugte

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung –VLwF– vom 23. Juli 1965 (GVBl.S. 202) bleiben unberührt.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Die nach Art. 75 BayWG zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Fürth, Stadt Fürth) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit es erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

(4) Ausgenommen von vorstehender Regelung sind Vorgänge und Maßnahmen, die mit dem Eisenbahnbetrieb verbunden sind.

### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

### **§ 6 Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### **§ 7 Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 Bay-WG Entschädigung zu leisten.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Gemeinde Bronnau vom 02. Februar 1959 (Amtsblatt der Stadt Fürth und des Landratsamtes Fürth vom 06. Februar 1959 Nr. 5) und die Kreisverordnung vom 02. August 1964 (Amtsblatt vom 01. März 1965 Nr. 5) werden aufgehoben.

**Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2**

**Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser**

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien u.a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdö raffinerien, Großtanklager  
Färbereien  
Faserplattenwerke  
Fotochemische Fabriken  
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummifabriken  
Holz imprägnierungswerke  
Hydrierwerke  
Isotopenbetriebe  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststoff-Fabriken  
Lederfabriken, Lederfärbereien  
Mineralfarbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäurefabriken  
Schwelereien  
Sodafabriken  
Sprengstoff-Fabriken  
Teerfarbenfabriken  
Textilfabriken (außer Trockenfabriken),  
auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

Zellulosefabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.